



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2016	Ausgegeben zu Erfurt, den 12. Juli 2016	Nr. 5
	Inhalt	Seite
02.07.2016	Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach.....	205
02.07.2016	Thüringer Gesetz zu dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	214
02.07.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes.....	225
02.07.2016	Gesetz zur Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes und anderer Gesetze.....	226
02.07.2016	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Archivgesetzes.....	228
02.07.2016	Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes und anderer Gesetze.....	229
02.07.2016	Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen.....	242
15.06.2016	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung.....	250
20.06.2016	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten.....	250
15.06.2016	Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO).....	251
02.06.2016	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums.....	251
14.06.2016	Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2016.....	252
02.07.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.....	253
02.07.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.....	253

Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach Vom 2. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Erster Abschnitt

Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

§ 1 Errichtung

(1) Der Freistaat Thüringen errichtet die Duale Hochschule Gera-Eisenach (Duale Hochschule) mit Sitz in Gera als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Die Duale Hochschule tritt insoweit in die Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Befugnisse der Staatlichen Studienakademie ein, als sie nach dem Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung und anderen Rechtsvorschriften deren Rechtsnachfolgerin sein kann.

(3) Vermögen und Eigentum der Staatlichen Studienakademie, das aus Einnahmen nach § 4 Satz 2 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238), in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung stammt, fällt an die Duale Hochschule.

(4) Sonstiges Vermögen und Eigentum der Staatlichen Studienakademie fällt an den Freistaat Thüringen.

§ 2

Mitglieder und Angehörige der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

(1) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie

1. hauptberuflich tätigen Dozenten,
2. zugelassenen Studierenden und
3. Mitarbeiter

werden mit Errichtung der Dualen Hochschule Mitglieder im Sinne des § 20 Abs. 1 ThürHG.

(2) Alle am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen werden Angehörige der Dualen Hochschule im Sinne des § 20 Abs. 3 ThürHG.

Zweiter Abschnitt Gründungsregelungen

§ 3 Gründungsorganisation

(1) Gründungsorgane der Dualen Hochschule sind

1. das Gründungspräsidium,
2. der Gründungshochschulrat und
3. der Gründungssenat.

Für die Gründungsorgane gelten die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gründungsorgane treffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme der Dualen Hochschule erforderlich sind. Sie

haben innerhalb von neun Kalendermonaten ab dem Tag der Errichtung der Dualen Hochschule insbesondere die Grundordnung, die Wahlordnung sowie die Immatrikulationsordnung für die Gründungsphase zu erlassen und die für die Konstituierung der Hochschulorgane erforderlichen Wahlen durchzuführen.

(3) Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Tag der Errichtung der Dualen Hochschule sind der Hochschulrat und der Senat der Dualen Hochschule zu konstituieren. Die Amtszeit der Gründungsorgane nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 endet am Tag der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Hochschulorgans.

§ 4 Gründungspräsidium

(1) Das Gründungspräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kanzler der Dualen Hochschule.

(2) Das Amt des Präsidenten wird durch den am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie amtierenden Direktor wahrgenommen. Seine Amtszeit als Präsident endet mit Ablauf des 31. März 2018.

(3) Das Amt des Vizepräsidenten wird durch den am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie amtierenden ständigen Vertreter des Direktors wahrgenommen. Seine Amtszeit als Vizepräsident endet mit der Bestellung eines Vizepräsidenten nach § 100 c Abs. 3 ThürHG.

(4) Das Amt des Kanzlers wird durch den am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie amtierenden Verwaltungsleiter wahrgenommen. Abweichend von § 31 Abs. 3 bis 5 ThürHG wird der nach Satz 1 bestimmte Kanzler in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(5) Das Gründungspräsidium hat über die in § 27 Abs. 3 ThürHG genannten Aufgaben hinaus die Aufgabe, eine Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Gründungssenats nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 zu erlassen. Die Wahlordnung regelt insbesondere die Wahlgrundsätze, das Wahlverfahren, das Wahlrecht innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppen und bestimmt einen Wahltermin. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

§ 5 Gründungshochschulrat

Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie vorhandenen Mitglieder des Kollegiums nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 ThürBAG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie der Vertreter des für Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Kollegium nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürBAG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bilden den Gründungshochschulrat. Der Prä-

sident der Dualen Hochschule gehört dem Gründungshochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

§ 6 Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

1. der Präsident als Vorsitzender,
2. sechs Professoren,
3. zwei Studierende und
4. zwei Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Gründungssenats nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 werden nach der hierzu vom Gründungspräsidium beschlossenen Wahlordnung von den jeweiligen Mitgliedergruppen der Dualen Hochschule gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 sind die jeweiligen Vorsitzenden der am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie bei den Studienabteilungen bestehenden Studierendenausschüsse.

(3) Der Vizepräsident, der Kanzler, der Personalratsvorsitzende nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 und die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 sind berechtigt, an den Sitzungen des Gründungssenats teilzunehmen; sie haben jeweils Rederecht.

§ 7 Sonstige Organe und Funktionsträger in der Gründungsphase

(1) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie vorhandenen Koordinierungskommissionen nach § 24 ThürBAG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nehmen die Aufgaben nach § 100 h ThürHG bis zur Konstituierung der Koordinierungskommissionen wahr.

(2) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie vorhandenen Studienkommissionen nach § 23 ThürBAG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nehmen die Aufgaben nach § 100 i ThürHG bis zur Konstituierung der Studienkommissionen wahr.

(3) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie tätigen Leiter einer Studienrichtung nach § 28 ThürBAG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nehmen die Aufgaben nach § 100 k ThürHG bis zum Ablauf ihrer Bestelungszeit oder bis zur Bestellung von neuen Leitern einer Studienrichtung wahr.

(4) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule bestehenden Studierendenausschüsse nehmen die Aufgaben der Organe der Studierendenschaft nach den §§ 72 bis 75 ThürHG bis zur Wahl der Organe der Studierendenschaft an der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 73 Abs. 2 ThürHG wahr.

(5) Der am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie bestehende Perso-

nalrat führt die Geschäfte als Übergangspersonalrat fort, bis sich ein neuer Personalrat konstituiert hat. Der Übergangspersonalrat hat gemäß § 32 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einen Wahlvorstand zur Durchführung von Neuwahlen zu bestellen. Im Übrigen gelten für den Übergangspersonalrat die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.

(6) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie bestellte Frauenbeauftragte nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 6 Abs. 4 ThürHG bis zur Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten durch den Senat der Dualen Hochschule wahr.

Dritter Abschnitt Überleitungsbestimmungen

§ 8

Personal, Lehrpersonal, Studierende, Praxispartner

(1) Das am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie vorhandene Personal wird Personal des Landes.

(2) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie hauptberuflich tätigen Dozenten werden Professoren nach § 76 ThürHG.

(3) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie tätigen Lehrbeauftragten werden Lehrbeauftragte nach § 86 ThürHG.

(4) Die am Tag vor Errichtung der Dualen Hochschule an der Staatlichen Studienakademie zugelassenen Studierenden werden an der Dualen Hochschule immatrikulierte Studierende. Sie setzen ihr Studium in den bisherigen Studiengängen mit den zum Zeitpunkt der Errichtung der Dualen Hochschule geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Staatlichen Studienakademie in entsprechenden Studiengängen der Dualen Hochschule fort.

(5) Die von der Staatlichen Studienakademie erteilten Zulassungen als Praxispartner gelten an der Dualen Hochschule fort.

(6) Den durch dieses Gesetz übergeleiteten Professoren können aus Anlass der Überleitung Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 28 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

§ 9

Arbeitsrechtliche Überleitung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die privatrechtlichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse der bei der Staatlichen Studienakademie beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden auf das Land über. Das Land übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergangenen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen. § 613a

Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Nachgraduierung

(1) Die Duale Hochschule kann auf Antrag eines Absolventen der Staatlichen Studienakademie eine ihm durch das Land verliehene Abschlussbezeichnung "Bachelor" in einen entsprechenden Bachelorgrad der Dualen Hochschule umwandeln.

(2) Die Duale Hochschule kann auf Antrag eines Absolventen der Berufsakademie oder der Staatlichen Studienakademie eine ihm durch das Land verliehene Abschlussbezeichnung "Diplom" in einen Diplomgrad der Dualen Hochschule mit gleichlautendem fachbezogenem Hinweis und dem Zusatz "Duale Hochschule (DH)" umwandeln.

§ 11

Fortgeltung von Vorschriften

(1) Die in der Anlage aufgeführten Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften gelten für die Duale Hochschule fort, bis sie durch neue Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften oder Satzungsregelungen ersetzt werden.

(2) § 113 ThürHG sowie § 16 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 -644-) in der jeweils geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass die Duale Hochschule die erforderlichen Satzungen spätestens innerhalb von neun Kalendermonaten ab dem Tag der Errichtung der Dualen Hochschule zu erlassen hat.

§ 12

Haushalt

Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 ThürHG richten sich die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Dualen Hochschule ab dem 1. Januar 2018 nach den kaufmännischen Regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die §§ 105 bis 112 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung. Die Duale Hochschule legt spätestens zum 1. Januar 2018 eine Eröffnungsbilanz vor.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage
(zu § 11 Abs. 1)

Fortgeltende Vorschriften:

1. Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige an der Staatlichen Studienakademie vom 10. März 2011 (GVBl. S. 77), geändert durch Verordnung vom 8. August 2014 (GVBl. S. 583),
2. Thüringer Verordnung über die Datenverarbeitung bei der Evaluation der Lehre der Staatlichen Studienakademie vom 24. August 2011 (GVBl. S. 261),
3. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums über die Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte an der Berufsakademie Thüringen/Staatliche Studienakademie (VVLehrverpflBA) vom 18. Juni 2008 (GABl. Nr. 9 S. 378),
4. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Art, Umfang und Höhe der Vergütung von Lehraufträgen an der Staatlichen Studienakademie vom 27. Mai 2014 (ABl. TMBWK Nr. 6 S. 182),
5. Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 15. August 2014 (ABl. TMBWK Nr. 9 S. 247),
6. Studienordnung für die Bachelorstudiengänge des Studienbereichs Technik der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 15. August 2014 (ABl. TMBWK Nr. 9 S. 274),
7. Studienordnung für die Bachelorstudiengänge des Studienbereichs Wirtschaft der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 15. August 2014 (ABl. TMBWK Nr. 9 S. 255),
8. Studienordnung für den Studiengang Sozialwirtschaft der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 15. August 2014 (ABl. TMBWK Nr. 9 S. 290),
9. Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Staatlichen Studienakademie Thüringen (BAPrÜfO) vom 15. August 2014 (ABl. TMBWK Nr. 9 S. 240),
10. Berufsordnungsordnung der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 18. Juli 2007 (ABl. TKM Nr. 8 S. 200),
11. Allgemeine Gebühren- und Entgeltordnung vom 15. Juni 2012 mit Ausnahme ihres § 4 (Bekanntmachung durch Aushang),
12. Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 4. Juli 2007 (Bekanntmachung durch Aushang),
13. Satzung über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen, Einrichtungen sowie Trägern gemeinnütziger oder sozialer Aufgaben als Praxispartner der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 23. Juli 2007 (ABl. TKM Nr. 9 S. 211),
14. Satzung über die Zulassung der Studierenden zum Studium an der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 28. Juli 2007 (ABl. TKM Nr. 9 S. 210),
15. Thüringer Verordnung zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studierenden der Staatlichen Studienakademie vom 5. August 2010 (GVBl. S. 272), geändert durch die Thüringer Verordnung zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten hochschulrechtlichen Bestimmungen vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725).

Artikel 2
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "und nach Maßgabe des Siebten Teils für die nichtstaatlichen Hochschulen" durch ein Komma und die Worte "nach Maßgabe des Siebten Teils für die Duale Hochschule Gera-Eisenach (Duale Hochschule) und nach Maßgabe des Achten Teils für die nichtstaatlichen Hochschulen" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. die Duale Hochschule Gera-Eisenach."
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "im Amtsblatt des Ministeriums" durch die Worte "im Thüringer Staatsanzeiger" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "3. November 1998 (GVBl. S. 309)" durch die Angabe "6. März 2013 (GVBl. S. 49)" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Fachhochschulen" die Worte "und an der Dualen Hochschule" eingefügt.
4. In § 20 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "Hochschule für Musik und an den Fachhochschulen" durch die Worte "Hochschule für Musik, an den Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule" ersetzt.
5. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)" durch die Angabe "1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" ersetzt.
6. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt sowie nach der Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 8" die Worte "sowie die Entscheidungen und Empfehlungen des Hochschulrats der Dualen Hochschule nach § 100 d Abs. 1 und 2" eingefügt.
7. Dem § 41 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 wird in den Studienordnungen der Dualen Hochschule für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und didak-

tischen Entwicklung sowie der Anforderungen der beruflichen Praxis ein Studienplan aufgestellt, der den Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen für die Studierenden verbindlich festlegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen. § 47 Abs. 1 Satz 3 findet auf die Duale Hochschule keine Anwendung."

8. Dem § 44 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Absatz 1 gilt nicht für die Duale Hochschule, deren Angebot sich auf Bachelorstudiengänge beschränkt."

9. Dem § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 dauert das duale Studium an der Dualen Hochschule sechs Semester (Studiendauer). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase). Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt. Die Studiendauer nach Satz 1 gilt als Regelstudienzeit im Sinne dieses Gesetzes."

10. In § 48 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort "Hochschullehrer" die Worte "oder Lehrbeauftragter an der Dualen Hochschule, der die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt," eingefügt.

11. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Verweisung "§ 34" ein Komma und die Worte "bei der Dualen Hochschule nach Anhörung der Studienkommissionen," eingefügt.

12. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Fachhochschulstudiengängen" die Worte "oder dualen Studiengängen an der Dualen Hochschule" eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Fachhochschulen," die Worte "der Dualen Hochschule, der" eingefügt.

13. Dem § 61 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen ist für das Studium an der Dualen Hochschule die Berechtigung zum Studium durch einen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte nachzuweisen, die nach § 100 a Abs. 1 für das betreffende Studium an der Dualen Hochschule als Praxispartner zugelassen ist."

14. In § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für die Immatrikulation an der Dualen Hochschule."

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 ist an der Dualen Hochschule der Studierende mit Ablauf des Semesters exmatrikuliert, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort "oder" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

"10. beim Studium an der Dualen Hochschule das Ausbildungsverhältnis mit dem Praxispartner rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von zwölf Wochen einen neuen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner abschließt."

dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 Nr. 6 gilt nicht bei der Rückmeldung an der Dualen Hochschule."

16. In § 77 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Fachhochschulstudiengänge" die Worte "oder für Studiengänge der Dualen Hochschule" eingefügt.

17. In § 86 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Ausbildung" die Worte "und in den Studiengängen der Dualen Hochschule" eingefügt.

18. Nach § 100 wird folgender neue Siebte Teil eingefügt:

"Siebter Teil Duale Hochschule Gera-Eisenach

Erster Abschnitt Aufgaben und Gliederung

§ 100 a

Aufgaben und Gliederung der Dualen Hochschule

(1) Die Duale Hochschule erfüllt ihre Aufgaben durch das Zusammenwirken mit den beteiligten Praxispartnern. Beteiligte Praxispartner können Unternehmen der Wirtschaft und vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben, sein. Sie können sich an der Durchführung des Studiums an der Dualen Hochschule beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Inhalte der in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitte

zu vermitteln und wenn sie für die Dauer des Studiums eine Ausbildungsvergütung gewähren. Die Ausbildungsvergütung ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu gewähren. Die Vergütung darf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zuzüglich der Beträge nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG sowie nach § 13a BAföG nicht unterschreiten (Mindestausbildungsvergütung). Die Duale Hochschule regelt das Verfahren für die Zulassung als Praxispartner sowie die Grundsätze für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierendem durch Satzungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen.

(2) Die Duale Hochschule erfüllt die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch

1. die Vermittlung der Fähigkeit zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis im Rahmen praxisintegrierender dualer Studiengänge in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern,
2. die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit den Praxispartnern, anderen Hochschulen oder der Wirtschaft,
3. die Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung weiterbildender Masterstudiengänge von mit der Dualen Hochschule kooperierenden Hochschulen (Kooperationshochschulen) und
4. berufsbezogene wissenschaftliche Weiterbildungsangebote mit Bezug auf das eigene Fächerspektrum.

(3) Die Duale Hochschule erteilt ihre Studienangebote in Gera (Campus Gera) und in Eisenach (Campus Eisenach); Verwaltungssitz der Dualen Hochschule ist Gera. An der Dualen Hochschule werden Studienbereiche eingerichtet. Die Studienbereiche werden in Studiengänge untergliedert. Jeder Studiengang hat mindestens eine Studienrichtung.

Zweiter Abschnitt Organisation

§ 100 b Zentrale Organe

Organe der Dualen Hochschule auf der zentralen Ebene sind:

1. das Präsidium (Hochschulleitung),
2. der Hochschulrat und
3. der Senat.

§ 100 c Präsidium

(1) Das Präsidium hat über die in § 27 Abs. 3 Satz 1 genannten Zuständigkeiten hinaus die Aufgabe, die Studienkapazitäten nach § 100 d Abs. 1 Nr. 2 in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 3 sowie des § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3, 4 Halbsatz 1, Satz 5 und 6 und Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. De-

zember 2008 (GVBl. S. 535) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen und festzulegen.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident oder die Vizepräsidenten sowie der Kanzler bilden das Präsidium.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 2 ist ein vom Präsidenten nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 aus dem Kreis der am Campus Eisenach tätigen Professoren bestellter Vizepräsident ständiger Vertreter des Präsidenten. Die Bestellung weiterer Vizepräsidenten bleibt davon unberührt.

§ 100 d Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Duale Hochschule, insbesondere

1. zur Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen und Studienrichtungen,
2. zur Festlegung von Obergrenzen für Studienkapazitäten am Campus Gera und am Campus Eisenach unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten sowie der haushaltsrechtlichen Vorgaben,
3. zu Prüfungs- und Studienordnungen,
4. zur Berufsordnung,
5. zur Immatrikulationsordnung, die auch die Festlegungen nach Nummer 2 sowie Regelungen über das Verfahren der Verteilung der Studienplätze bei beschränkten Studienplatzkapazitäten enthalten muss,
6. zu den Grundsätzen für die Ausgestaltung des Ausbildungsvertrags zwischen den Studierenden und den Praxispartnern und
7. zu den Grundsätzen für das Verfahren zur Zulassung als Praxispartner.

(2) Über die in Absatz 1 und in § 32 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben hinaus hat der Hochschulrat folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Koordinierungskommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 100 h Abs. 3 Satz 3 sowie
2. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Studienkommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 100 i Abs. 3 Satz 3.

(3) Dem Hochschulrat gehören abweichend von § 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Ministeriums,
2. fünf Vertreter der Praxispartner,
3. drei Vertreter der Wirtschaftskammern,
4. zwei Vertreter der Gewerkschaften,
5. ein Vertreter der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen oder der freien Wohlfahrtspflege,
6. ein externer Vertreter einer wissenschaftlichen Einrichtung.

Die Mitglieder nach Nummer 2 und Nummer 6 bedürfen der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit.

(4) Abweichend von § 32 Abs. 5 werden die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 3 Nr. 2 bis 6 wie folgt benannt:

1. von den fünf Vertretern nach Absatz 3 Nr. 2 drei durch die Industrie- und Handelskammern, einer durch die Handwerkskammern und einer als gemeinsamer Vorschlag durch die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege,
2. die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 3 durch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern,
3. die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 4 durch den Dachverband der Gewerkschaften,
4. der Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 als gemeinsamer Vorschlag durch die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege und
5. der Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 durch den Präsidenten der Dualen Hochschule.

(5) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 100 e Senat

(1) Der Senat der Dualen Hochschule hat über die in § 33 Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Koordinierungskommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 100 h Abs. 3 Satz 3,
2. die Mitwirkung bei der Bestimmung der Mitglieder der Studienkommissionen und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 100 i Abs. 3 Satz 3 und
3. die Mitwirkung bei der Bestellung der Leiter der Studienrichtungen nach Maßgabe des § 100 k Satz 2.

(2) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 100 f Dezentrale Organisation

Die Ausübung der Selbstverwaltungsrechte der Mitgliedergruppen der Dualen Hochschule erfolgt über die Organe der zentralen Ebene sowie die Gremien unterhalb der zentralen Ebene. Aufgaben, die nach diesem Gesetz oder hierauf beruhenden Rechtsverordnungen Dekanen übertragen sind oder auf diese übertragen werden können, werden an der Dualen Hochschule durch den Präsidenten wahrgenommen und können von ihm auf Vizepräsidenten übertragen werden. Die §§ 34 bis 36 finden keine Anwendung.

§ 100 g Gremien der dezentralen Ebene

Unterhalb der zentralen Ebene werden an der Dualen Hochschule folgende Gremien gebildet:

1. Koordinierungskommissionen,

2. Studienkommissionen und
3. Kooperationsausschüsse.

Im Übrigen regelt die Grundordnung die Selbstverwaltungsstruktur unterhalb der zentralen Ebene nach Maßgabe der §§ 100 h bis 100 j.

§ 100 h Koordinierungskommissionen

(1) Am Campus Gera und am Campus Eisenach ist je eine Koordinierungskommission zu bilden.

(2) Die Koordinierungskommissionen regeln die Zusammenarbeit zwischen der Dualen Hochschule und den zugelassenen Praxispartnern bezogen auf die dualen Studiengänge. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Verteilung der Studienkapazitäten auf die Studienrichtungen und die Praxispartner,
2. die Abgabe von Empfehlungen für die Bestellung der Leiter einer Studienrichtung nach § 100 k,
3. die Entwicklung von Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Ausbildungsplätzen bei den Praxispartnern,
4. die Aufstellung von Eignungsgrundsätzen für die Zulassung von Praxispartnern sowie die Aufsicht über deren Einhaltung.

Die Koordinierungskommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der jeweiligen Koordinierungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vizepräsident,
2. für jeden Studienbereich am Campus je ein Leiter einer Studieneinrichtung,
3. für jeden Studienbereich am Campus je ein Vertreter aus dem Kreis der Praxispartner und
4. für jeden Studienbereich am Campus je ein Vertreter aus dem Kreis der Studierenden.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Präsident bestellt die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag des Senats, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Empfehlung des Hochschulrats und die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von einem Jahr auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft. Jede Koordinierungskommission hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 100 i Studienkommissionen

(1) Für jeden Studienbereich ist eine Studienkommission zu bilden.

(2) Die Studienkommissionen geben Empfehlungen zu fachlichen Angelegenheiten der Studienbereiche ab. Ihnen obliegt insbesondere die Erarbeitung der

Studien- und Prüfungsordnungen im Auftrag des Senats. Die Studienkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jeder Studienkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. vier Vertreter aus dem Kreis der Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreter aus dem Kreis der Praxispartner,
 3. zwei Vertreter aus dem Kreis der Studierenden.
- Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Präsident bestellt die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Vorschlag des Senats, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren auf Empfehlung des Hochschulrats und die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von einem Jahr auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft. Ist der Studienbereich an beiden Standorten der Dualen Hochschule eingerichtet, sind bei den Vorschlägen und Empfehlungen zu den Mitgliedern und deren Stellvertretern beide Standorte angemessen zu berücksichtigen. Jede Studienkommission hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 100 j Kooperationsausschüsse

(1) Für die Koordination der Zusammenarbeit mit Kooperationshochschulen nach § 100 a Abs. 2 Nr. 3 bildet die Duale Hochschule jeweils einen Kooperationsausschuss, dem mit paritätischer Mitglieder- und Stimmenverteilung Vertreter der Dualen Hochschule und Vertreter der Kooperationshochschule angehören. Dabei ist eine angemessene Repräsentation aller Statusgruppen der Hochschule zu gewährleisten.

(2) Die Kooperationsausschüsse haben die Aufgabe, die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Dualen Hochschule und der Kooperationshochschule vorzunehmen. Sie geben gegenüber dem Präsidium Empfehlungen zur Entwicklung von weiterbildenden Masterstudiengängen und Weiterbildungsangeboten.

(3) Das Nähere regeln die Grundordnung und die zwischen der Dualen Hochschule und der jeweiligen Kooperationshochschule abzuschließenden Vereinbarungen.

§ 100 k Leiter einer Studienrichtung

Der Leiter einer Studienrichtung ist für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für den geordneten Ablauf des Studiums einer Studienrichtung und für die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern verantwortlich. Der Leiter einer Studienrichtung wird vom Präsidenten auf Empfehlung der jeweiligen Koordinierungskommission und im Benehmen mit dem Senat aus dem Kreis der Hochschullehrer der Dualen Hochschule für drei Jahre bestellt. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich."

19. In § 114 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Bezeichnung "Kunsthochschule" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Bezeichnung "Fachhochschule" die Worte "oder 'Duale Hochschule'" eingefügt.

20. Die bisherigen Teile Siebter Teil bis Neunter Teil werden die Teile Achter Teil bis Zehnter Teil.

21. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Studienakademie Thüringen

Die durch § 2 Abs. 1 des Thüringer Berufsakademiegesetzes vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238), errichtete Staatliche Studienakademie Thüringen wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

§ 91 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte "und Staatliche Studienakademie Thüringen" gestrichen.
2. Die Worte "und für das Lehrpersonal der Staatlichen Studienakademie Thüringen" werden gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 5 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Besoldungsgruppe W 2 erhält folgende Fassung:

"Besoldungsgruppe W 2

Professor¹⁾
- an einer Fachhochschule -
- an einer Dualen Hochschule -
Professor an einer Kunsthochschule¹⁾
Universitätsprofessor¹⁾
Kanzler der ...²⁾
Kanzler der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
Kanzler der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Fachhochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört."

2. Anlage 8 Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

"Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grund- gehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grund- gehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Uni- versität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nord- hausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera- Eisenach	25	10"

Artikel 6
Änderung des
Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes

Dem § 1 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), wird folgender Satz angefügt:

"Die Duale Hochschule Gera-Eisenach fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes."

Artikel 7
Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum
Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2002 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680)" durch die Angabe "7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197)" ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a
Übergangsbestimmung

Für die Entscheidung über Anträge auf Ausbildungsförderung, die vor der Aufhebung der Staatlichen Studienakademie Thüringen gestellt wurden, ist § 1 Abs. 3 Satz 2 in der vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 8
Neubekanntmachung des
Thüringer Hochschulgesetzes

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Berufsakademiegesetz vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 238), außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Thüringer Gesetz zu dem Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag Vom 2. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 3. Dezember 2015 in Berlin vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sach-

sen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Kraft tritt, wird jeweils vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Neunzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 28. September 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 11g eingefügt:

"§ 11g Jugendangebot".

b) Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:

"§ 14a Berichterstattung der Rechnungshöfe".

2. Es wird folgender neuer § 11 Abs. 3 angefügt:

"(3) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können zur Erfüllung ihres Auftrages zusammenarbeiten; die Zusammenarbeit regeln sie in öffentlich-rechtlichen Verträgen."

3. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

bb) In Buchstabe a wird das Wort "'EinsExtra'" durch das Wort "'tagesschau24'" und das Komma nach dem neuen Wort "'tagesschau24'" wird durch das Wort "und" ersetzt.

cc) Buchstabe b wird gestrichen und der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort "'BR-alpha'" durch das Wort "'ARD-alpha'" ersetzt und nach dem Wort "Bildung" werden die Wörter "vom BR" eingefügt.

c) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei", das Wort "'ZDFinfo'" durch das Wort "'ZDFinfo'" und das Komma nach dem neuen Wort "'ZDFinfo'" durch das Wort "und" ersetzt.

bb) Buchstabe b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird der neue Buchstabe b und

die Wörter "ZDF-Familienkanal" werden durch das Wort "ZDFneo" ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 11e Abs. 3 eingefügt:

"(3) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen."

5. Es wird folgender neuer § 11g eingefügt:

"§ 11 g
Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 11 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungs offen zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben dieses Staatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der

ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrisch) verbreitet werden.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF haben gemeinsam in Bezug auf das Jugendangebot in dem nach § 11e Abs. 2 zu veröffentlichenden Bericht insbesondere darzustellen:

1. den besonderen Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
2. das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
3. das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
4. die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
5. den jeweiligen Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
6. den jeweiligen Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.

7. Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:

"§ 14a
Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios

einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landtagen und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden."

8. § 16d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Mehrheitsbeteiligungen" die Wörter "im Sinne von § 16c Abs. 3" eingefügt, wird das Komma nach der Angabe "ZDF" durch das Wort "und" ersetzt und wird nach dem Wort "Abschlussprüfer" die Verweisung "nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches" gestrichen.

bb) Satz 8 wird gestrichen und der bisherige Satz 9 wird der neue Satz 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 16a Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 14a Anwendung."

9. Der Anlage zum Rundfunkstaatsvertrag wird folgende neue Anlage angefügt:

"Anlage

(zu § 11g Abs. 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages)

Negativliste Jugendangebot

1. Anzeigenrubriken, Anzeigen oder Kleinanzeigen,
2. Branchenregister und -verzeichnisse,
3. Preisvergleichsrubriken sowie Berechnungsprogramme (zum Beispiel Preisrechner, Versicherungsrechner),
4. Rubriken für die Bewertung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkten,

5. Partner-, Kontakt-, Stellen-, Tauschbörsen,
6. Ratgeberrubriken ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
7. Business-Networks,
8. Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes,
9. Wetten im Sinne von § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
10. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich,
11. Routenplaner,
12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen,
13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen, soweit es sich um ein zeitlich unbefristetes nicht-aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,
14. Spieleangebote ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
15. Fotodownload ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
16. Veranstaltungskalender ohne journalistisch-redaktionellen Bezug zum Jugendangebot,
17. Foren und Chats ohne redaktionelle Begleitung. Im Übrigen dürfen Foren und Chats nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind."

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 30 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Juni 2015, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 30 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - "3. Raumeinheiten mit vollstationärer Pflege in Alten- und Pflegeheimen, die durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches zur vollstationären Pflege zugelassen sind,
 4. Raumeinheiten in Wohneinrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 1 des

Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches für Menschen mit Behinderungen erbringen und hierzu mit dem Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung geschlossen haben,".

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die neuen Nummern 5 bis 7 und in der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort "Krankenhäusern" die Wörter "und Hospizen" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird der Satzteil "soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrags übersteigen," gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) in Buchstabe b wird die Verweisung auf "§§ 99, 100 Nr. 3" durch die Verweisung auf "§§ 114, 115 Nr. 2" ersetzt und die Wörter "Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt" werden durch die Wörter "Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt" ersetzt.

- bbb) In Buchstabe c wird die Verweisung auf "§§ 104 ff." durch die Verweisung auf "§§ 122 ff." ersetzt.

- cc) In Nummer 10 werden nach dem Wort "Sozialgesetzbuches" die Wörter "oder nach § 27d des Bundesversorgungsgesetzes" eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden jeweils die Wörter "vom Hundert" gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. auf Kinder des Antragstellers und der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und".

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 4 und der Satzteil "die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches" wird durch den Satzteil "deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises nach Absatz 7 Satz 2. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird. War der Antragsteller aus demselben Befreiungsgrund nach Absatz 1 über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren von der Beitragspflicht befreit, so wird bei einem unmittelbar anschließenden, auf denselben Befreiungsgrund gestützten Folgeantrag vermutet, dass die Befreiungsvoraussetzungen über die Gültigkeitsdauer des diesem Antrag zugrunde liegenden Nachweises nach Absatz 7 Satz 2 hinaus für ein weiteres Jahr vorliegen. Ist der Nachweis nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen."

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Befreiung endet auch dann, wenn die nach Absatz 4 Satz 3 vermuteten Befreiungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 6 Satz 2 entfallen."

- bb) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 3.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"In den Fällen von Satz 1 gilt Absatz 4 entsprechend."

- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"In den Fällen von Satz 2 beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung beantragt wird; die Befreiung wird für die Dauer eines Jahres gewährt."

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers in Kopie oder durch den entsprechenden Bescheid in Kopie nachzuweisen; auf Verlangen ist die Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder der Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen."

- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung."

cc) Der bisherige Satz 3 wird der neue Satz 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Rundfunkbeitrag" durch die Wörter "Drittel des Rundfunkbeitrags" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Abgegolten ist damit auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung oder deren Rechtsträger zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie ausschließlich für Zwecke der Einrichtung genutzt werden."

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "länger als" durch das Wort "mindestens" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 werden die neuen Sätze 2 bis 7 angefügt:

"Die Berechnung der Beschäftigtenanzahl erfolgt ohne Differenzierung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten, es sei denn, der Betriebsstätteninhaber teilt gegenüber der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich mit, eine Berechnung unter Berücksichtigung der vorhandenen Teilzeitbeschäftigten zu wählen. In diesem Fall werden Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5, von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und von mehr als 30 Stunden mit 1,0 veranschlagt. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden. Die Mitteilung der gewählten Berechnungsmethode hat bei der Anzeige nach § 8 Abs. 1 Satz 1, im Übrigen zusammen mit der Mitteilung der Beschäftigtenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erfolgen. Die Berechnungsmethode kann nur einmal jährlich innerhalb der Frist und mit der Wirkung des § 8 Abs. 1 Satz 2 geändert werden. Eine Kombination der Berechnungsmethoden innerhalb des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ist unzulässig."

5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung auf "§ 11 Abs. 5" durch die Verweisung auf "§ 11 Abs. 6" ersetzt.

6. § 10 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der nach Absatz 5 zuständigen Landesrundfunkanstalt oder von der Landesrundfunkanstalt, in deren Bereich sich die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz des Beitragsschuldners befindet, unmittelbar an die dort zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "im Wege des Ersuchens" gestrichen.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

"Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung."

cc) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 5 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort "dafür" wird durch die Wörter "für die Erhebung der Daten nach Satz 1" ersetzt.

bbb) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

"1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,".

ccc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die neuen Sätze 6 bis 9.

ee) Im neuen Satz 8 werden die Wörter "den Meldesetzen oder" durch die Wörter "dem Bundesmeldegesetz oder den" ersetzt.

ff) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort "Auskunftssperre" die Wörter "gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes" eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen."

c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6 und in Satz 1 wird die Verweisung "in Absatz 4" durch die Verweisung "in den Absätzen 4 und 5" ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

"(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige

Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 9 Satz 5 wird die Verweisung auf "§ 11 Abs. 5 Satz 2 und 3" durch die Verweisung auf "§ 11 Abs. 6 Satz 2 und 3" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 9a eingefügt:

"(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung."

c) In Absatz 10 wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2020" ersetzt und nach dem Wort "ankaufen" wird der Satzteil "und von ihrem Recht auf Auskunft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 keinen Gebrauch machen" eingefügt.

9. In § 15 Satz 3 wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2020" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

"§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle".

b) Es wird folgender neuer § 19b eingefügt:

"§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle".

c) § 25 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 25 Übergangsbestimmung".

d) § 28 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "elektronische Informations- und Kommunikationsmedien (Rundfunk und Telemedien)" durch die Wörter "Rundfunk und

Telemedien im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Im bisherigen Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "Rundfunksendungen" durch das Wort "Sendungen" ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Verweisung "und § 7 Abs. 1" gestrichen und es werden die Wörter "oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird," angefügt.

bb) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

"10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder".

b) In Satz 2 wird die Verweisung auf "§ 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches" durch die Verweisung auf "§ 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren."

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

"Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von

den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "erschwert" ein Komma sowie die Wörter "oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann," eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als 'ohne Altersbeschränkung' gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden."

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter "zu befürchten" durch das Wort "anzunehmen" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Satzteil "Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind" durch den Satzteil "Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen" ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter "zu befürchten" durch die Wörter "unter 14 Jahren anzunehmen" ersetzt.

f) In Absatz 6 werden die Wörter "soweit ein berechtigtes Interesse gerade" durch die Wörter "es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse" ersetzt und es wird das Wort "vorliegt" gestrichen.

g) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

"(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerezeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist."

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort "Minderjährige" durch die Wörter "Kinder oder Jugendliche" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

c) In Nummer 4 wird das Wort "Minderjährige" durch das Wort "Jugendliche" ersetzt.

7. In § 7 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

"Der Anbieter hat wesentliche Informationen über den Jugendschutzbeauftragten leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Sie müssen insbesondere Namen und Daten enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)" durch die Angabe "KJM" ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Richtlinie nach Absatz 1 in den rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums erlassen, ist diese vorrangig anzuwenden."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf "§ 5 Abs. 2" durch die Verweisung auf § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl "15" durch das Wort "zehn" ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

"§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort "erfüllt" und der Halbsatz "indem er diese Sendungen nur mit einer allein für diese verwandten Technik verschlüsselt oder versperrt" gestrichen.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein."

11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 11 Jugendschutzprogramme

(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufwei-

sen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.

(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.

(3) Die KJM kann die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch Richtlinien festlegen.

(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.

(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden."

12. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 12
Kennzeichnungspflicht

Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden."

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden."

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 7 und 8.

14. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern "das Benehmen mit den" die Wörter "nach § 19 anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, den" eingefügt.

15. § 16 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik,
7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und
9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag."

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter "auf Antrag einer Landesmedienanstalt oder einer obersten Landesjugendbehörde" durch die Wörter "leitet ihr eine Landesmedienanstalt oder eine oberste Landesjugendbehörde einen Prüffall zu," ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien" die Wörter "und den obersten Landesjugendbehörden" eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter "erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach" gestrichen.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "bis zum 31. Dezember 2012" gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Bei möglichen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages weist 'jugendschutz.net' den Anbieter hierauf hin und informiert die KJM. Bei möglichen Verstößen von Mitgliedern einer aner-

kannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ergeht der Hinweis zunächst an diese Einrichtung. Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle haben innerhalb einer Woche ein Verfahren einzuleiten und dies 'jugendschutz.net' mitzuteilen. Bei Untätigkeit der anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle informiert 'jugendschutz.net' die KJM."

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3 und im neuen Absatz 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

"(4) Die KJM kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind oder die Spruchpraxis der Einrichtung nicht mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages übereinstimmt. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den Widerruf der Anerkennung wird nicht gewährt."

- d) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 5.

19. Es werden folgende neue §§ 19a und b eingefügt:

§ 19a

Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.

(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.

§ 19b

Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrich-

tung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.

(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat."

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1."

- b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung."

- c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

"(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder 'jugendschutz.net' an einen Anbieter mit dem Vor-

wurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin."

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Verweisung auf "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4" durch die Verweisung auf "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative" ersetzt und die Verweisung "oder § 7 Abs. 1" gestrichen.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:

"e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,"

ccc) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden die neuen Buchstaben f bis j.

ddd) Der bisherige Buchstabe j wird zum neuen Buchstaben k und nach der Verweisung auf "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10" werden die Wörter "kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder" eingefügt.

eee) Der bisherige Buchstabe k wird zum neuen Buchstaben l.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort "wahrnehmen," die Wörter "es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe," angefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung auf "§ 19 Abs. 4" durch die Verweisung auf "§ 19 Abs. 3" ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 25
Übergangsbestimmung

Anerkannte Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtli-

cher Staatsverträge, bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf des 30. September 2018 unberührt."

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 5.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

24. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 27
Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft."

25. § 28 wird gestrichen.

**Artikel 6
Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten,
Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 4 am 1. Oktober 2016 in Kraft. Artikel 4 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2016 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 03.12.2015
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 03.12.2015
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 03.12.2015
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 03.12.2015
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 07.12.2015
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 03.12.2015
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 03.12.2015
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 03.12.2015
E. Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 03.12.2015
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 03.12.2015
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 03.12.2015
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 03.12.2015
A. Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 03.12.2015
St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 03.12.2015
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 03.12.2015
T. Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 03.12.2015
Bodo Ramelow

Protokollerklärung aller Länder zu § 11e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages

1. Die Länder erkennen die Fortschritte hinsichtlich ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urhebern und Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigten an, die in den letzten Jahren durch Vereinbarungen der Partner erreicht wurden. Sie gehen davon aus, dass dieser Prozess fortgesetzt und in diesem Rahmen unter an-

derem die Verwertungsrechte angesichts der erweiterten Verbreitungsmöglichkeiten angemessen zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt und angemessene Lizenzvergütungen vereinbart werden.

2. Die Länder erwarten von ARD, ZDF und Deutschlandradio, dass sie die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von der KEF anerkannten Mittel für die Kategorie Programmaufwand auch für diesen Zweck einsetzen, wobei auch gesellschaftsrechtlich von den Anstalten unabhängige Produzenten angemessen berücksichtigt werden sollen. Sie gehen davon aus, dass die zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten, die Mittelplanung und -verwendung insoweit besonders beobachten.

Protokollerklärung aller Länder zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

In Erkenntnis dessen, dass ein wirksamer Jugendmedienschutz allein auf gesetzlichem und technischem Wege nicht erreichbar ist, sehen die Länder die Stärkung von Medienkompetenz als eine wichtige Aufgabe an. In Verfolgung dieses Zwecks unterstützen sie auch weiterhin Lehrende, Eltern und andere Menschen in Erziehungsverantwortung, Kindern und Jugendlichen Medienbildung zu vermitteln.

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes Vom 2. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -380-) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Lebens" die Worte "und die Bestimmungen zum Verfahren der vertraulichen Geburt nach dem Sechsten Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Gesetz regelt die Anerkennung von Stellen und die Anforderungen an Stellen, die Beratung nach den §§ 2, 5 und 25 SchKG durchführen, sowie deren öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 3 SchKG."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Sicherstellung der Beratung

Für die Sicherstellung eines angemessenen Angebots an Beratung nach den §§ 2, 5 und 25 SchKG ist der sich aus § 4 Abs. 1 SchKG ergebende Personalschlüssel maßgebend. Wohnortnähe, Trägervielfalt, unterschiedliche weltanschauliche Ausrichtungen der Beratung und die sonstigen örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden die Worte "Hilfe für schwangere Frauen" durch die Worte "Handin-Hand - Hilfe für Kinder, Schwangere" und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

"7. Mitwirkung in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und

8. Beratung zur vertraulichen Geburt und Durchführung des Verfahrens nach dem Sechsten Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "des Tätigkeitsberichtes" durch die Worte "der schriftlichen Be-

richte nach den §§ 10 und 33 Abs. 2 SchKG" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Tätigkeitsbericht" durch die Worte "schriftliche Berichte" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach der Verweisung "§ 10 Abs. 2 SchKG" das Wort "und" sowie die Verweisung "§ 33 Abs. 1 SchKG" eingefügt.

4. § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Verweisung "§ 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung" durch die Verweisung "§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung" und die Verweisung "§ 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuchs" durch die Verweisung "§ 203 Abs. 1 Nr. 4a und Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs" ersetzt.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Bekanntmachung der Schwangerschafts- und anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und der Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium führt ein Verzeichnis der Schwangerschafts- und anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie der Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt und veröffentlicht es im Internet."

7. § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9 Förderung von Beratungsstellen

(1) Gefördert werden nur Beratungsstellen, die die Anforderungen nach den §§ 3 und 6 erfüllen. Beratungsstellen, die keine Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 SchKG erbringen, werden gefördert, wenn sie zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots wohnortnaher Beratung mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung notwendig sind.

(2) Das Land fördert 100 vom Hundert der Personalausgaben und mindestens 80 vom Hundert der Sachausgaben, die für den Betrieb einer Beratungsstelle notwendig sind.

(3) Näheres, insbesondere zur Festlegung von Einzugsbereichen, zu Beratungsstellen- und Fachkräftebedarf, Art und Umfang der Förderung sowie das Förderverfahren unter Berücksichtigung der Sozialplanung,

regelt das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium nach Anhörung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Fachausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Übergangsbestimmung

Eine auf der Grundlage der Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 303) ausgesprochene Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle behält weiterhin Gültigkeit."

10. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes und anderer Gesetze
Vom 2. Juli 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes

Das Thüringer Studentenwerkgesetz in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort "Studentenwerkgesetz" durch das Wort "Studierendenwerkgesetz" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Studentenwerk" durch die Bezeichnung "Studierendenwerk" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Studentenwerks" durch die Bezeichnung "Studierendenwerks" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Bezeichnung "Studentenwerk" durch die Bezeichnung "Studierendenwerk" ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird die Bezeichnung "Studentenwerks" durch die Bezeichnung "Studierendenwerks" ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nr. 3 wird auf der Basis einer zwischen dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und dem Studierendenwerk im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung ausgereicht. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung werden die Laufzeit der Vereinbarung und die Kriterien für die Bemessung der Höhe der Finanzhilfe festgelegt sowie Ziele und Maßnahmen vereinbart, die der Qualitätssicherung bei der Aufgabenerfüllung des Studierendenwerks dienen."

d) In Absatz 4 wird die Bezeichnung "Studentenwerk" durch die Bezeichnung "Studierendenwerk" ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Studentenwerks" durch die Bezeichnung "Studierendenwerks" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Bezeichnung "Studentenwerk" durch die Bezeichnung "Studierendenwerk" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Studentenwerks" durch die Bezeichnung "Studierendenwerks" ersetzt.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"§ 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I. S. 2398) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung."

- d) In Absatz 6 wird die Bezeichnung "Studentenwerks" durch die Bezeichnung "Studierendenwerks" ersetzt.
4. Dem § 15 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- "(9) Das Studierendenwerk Thüringen ist berechtigt, in seiner Außendarstellung die Bezeichnung 'Studentenwerk Thüringen' bis zur jeweiligen Neu- und Ersatzbeschaffung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017 weiter zu verwenden."
5. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
- a) in den § 1 Satz 1, den §§ 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 sowie 4 Satz 1, § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 14 jeweils "Studentenwerk" durch "Studierendenwerk" und
- b) in § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 5, den §§ 7 und 9 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 jeweils "Studentenwerks" durch "Studierendenwerks".

Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Studentenwerksgesetzes

Das Thüringer Studentenwerksgesetz in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- "10. die Duale Hochschule Gera-Eisenach."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung werden die Worte "und der Staatlichen Studienakademie" gestrichen.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte "mit Ausnahme der Ausbildungsförderung der an der Staatlichen Studienakademie Studierenden" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und die an der Staatlichen Studienakademie" gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "und für jede Studienabteilung der Staatlichen Studienakademie" gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "oder der Staatlichen Studienakademie" gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Bei Verhinderung werden die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 durch den jeweiligen Kanzler der Hochschule, die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 durch einen von der Konferenz Thüringer Studierendenschaften gewählten Studierenden und ein nach Absatz 1 Nr. 3 bestelltes Mitglied durch den vom Verwaltungsrat gewählten Vertreter vertreten."
5. Dem § 15 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- "(10) Der am Tag vor der Errichtung der Dualen Hochschule beim Studierendenwerk amtierende Verwaltungsrat nimmt bis zur Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 seine Aufgaben als Übergangsverwaltungsrat wahr. Turnusmäßige Änderungen der Besetzung des Verwaltungsrats bleiben hiervon unberührt."

Artikel 3 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

In § 69 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "Studentenwerk" durch die Bezeichnung "Studierendenwerk" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

In § 1 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2002 (GVBl. S. 201), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 225) geändert worden ist, wird jeweils die Bezeichnung "Studentenwerk" durch die Bezeichnung "Studierendenwerk" ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Thüringer Justizkostengesetzes

In § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Justizkostengesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) werden das Wort "Studentenschaften" durch das Wort "Studierendenschaften" und die Bezeichnung "Studentenwerke" durch die Bezeichnung "Studierendenwerke" ersetzt.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem das Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft tritt.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Archivgesetzes
Vom 2. Juli 2016**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "von den thüringischen Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "in den staatlichen Archiven des Landes Thüringen" durch die Worte "im Landesarchiv" ersetzt und nach dem Wort "werden" ein Punkt angefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "von den zuständigen Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "den Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "von den Staatsarchiven" durch die Worte "vom Landesarchiv" ersetzt.

3. In § 5 Satz 3 werden die Worte "den Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "werden die thüringischen Staatsarchive als Stätten" durch die Worte "wird das Landesarchiv als Stätte" ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte "den thüringischen Staatsarchiven" durch die Worte "dem Landesarchiv" ersetzt.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Als öffentliches Archiv des Freistaats Thüringen ist das Landesarchiv für das Archivgut des Landes, für das von ihm übernommene Archivgut des Bundes sowie von ihm übernommenes sonstiges öffentliches und kommunales Archivgut zuständig."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesarchiv ist zuständig für:

1. das Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes,
2. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Landes und von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen,
3. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Bundes sowie von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Verbänden, sofern es ihm angeboten wird."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Hauptstaatsarchiv und die übrigen Staatsarchive sind" durch die Worte "Landesarchiv ist" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung:

1. die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Archivwesens,

2. die Laufbahnen des Archivdienstes im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium."
- c) In Absatz 3 werden die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für das staatliche Archivwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort "sie" durch die Worte "das Landesarchiv" ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Die Staatsarchive sind ihrerseits" durch die Worte "Das Landesarchiv ist seinerseits" ersetzt.
9. In § 15 Abs. 6 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 5 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1" ersetzt.
10. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "der Staatsarchive" durch die Worte "des Landesarchivs" und die Worte "der Archivverwaltung" durch das Wort "diesem" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsarchive vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 772) außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Gesetz zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes und anderer Gesetze* Vom 2. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:
- "(3) Darüber hinaus regelt dieses Gesetz die Weitergabe von Daten an die zuständigen Stellen der Länder sowie aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn eine Berufsausübung untersagt oder eingeschränkt wird oder bei gerichtlich festgestellter Verwendung von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen (Vorwarnmechanismus). Abweichend von Absatz 2 gelten § 13 a (Europäischer Berufsausweis) und § 13 b (Vorwarnmechanismus) auch für Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben."
2. Dem § 3 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- "(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung
- für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
 - zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergehenden Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach den §§ 8 und 13 Abs. 5 bis 7, soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen getroffen wurden."

3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- "3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat."
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen."

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom 03.02.2009, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte "der Schweiz" durch die Worte "einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- "3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat."
6. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:
- "Dieser beinhaltet sowohl eine Mitteilung über das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation als auch über das im Aufnahmestaat verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG."
7. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Hat sich der Antragsteller für eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 entschieden, hat die zuständige Stelle sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang seiner Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden kann. Legt die zuständige Stelle aufgrund entsprechender berufsrechtlicher Regelungen im Sinne des Absatzes 3 fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, hat sie sicherzustellen, dass diese innerhalb von sechs Monaten, ab dem Zugang dieser Entscheidung beim Antragsteller, abgelegt werden kann."
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen."
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- "Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, und soweit unbedingt geboten, kann sich die zuständige Stelle sowohl über das Binnenmarkt-Informationssystem an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Der Fristlauf nach § 13 Abs. 3 wird durch Satz 3 nicht gehemmt."
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "der Schweiz" durch die Worte "einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte "der Schweiz" durch die Worte "einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "der Schweiz" durch die Worte "einem durch Abkommen gleichgestellten Staat" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- "(8) Die Informationsbereitstellung und elektronische Verfahrensabwicklung nach den Artikeln 57 und 57a der Richtlinie 2005/36/EG kann auch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle nach § 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. § 5 Abs. 1 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend. Die Beratung der Antragsteller erfolgt durch das Beratungszentrum nach Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG."
10. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:
- "§ 13 a
Europäischer Berufsausweis
- (1) Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. Für Inhaber inländischer Berufsqualifikationen, die beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niederzulassen oder dort Dienstleistungen nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, ist die zuständige Stelle auch für die Unterstützung bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat zuständig.
- (2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und der Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen weiteren Durchführungsrechtsakten.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 3 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13 b Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einem Berufsangehörigen durch vollziehbare gerichtliche Entscheidung oder durch sofort vollziehbaren oder bestandskräftigen Verwaltungsakt die Ausübung seines Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen der Länder sowie aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens drei Tage nach Erlass der Entscheidung hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem.

(2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen und ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder eine sofort vollziehbare oder bestandskräftige Entscheidung einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Länder sowie aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person unverzüglich darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Fall einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die zuständige Stelle unterrichtet unverzüglich die zuständigen Stellen der Länder sowie aller anderen Mit-

gliedstaaten der Europäischen Union darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden oder nicht mehr gültig sind, sind sie spätestens nach drei Tagen zu löschen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vorwarnung nach Artikel 56a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen der Länder sowie aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union spätestens drei Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach den Richtlinien 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 sowie den dazu erlassenen weiteren Durchführungsrechtsakten.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 5 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

(7) Für die Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 arbeiten die zuständigen Stellen mit den Koordinierungsstellen nach § 2 des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -599-) in der jeweils geltenden Fassung zusammen, sofern in den Fachgesetzen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(8) Für die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 findet § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, sofern nach Bundesrecht eine andere Stelle zuständig ist."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Das Landesamt für Statistik kann Daten nach Absatz 2, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die Statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln."

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Vom Landesamt für Statistik dürfen an die obersten Landesbehörden zur Verwendung gegenüber dem Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch, soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Das umfasst diejenigen Daten nach Absatz 2, die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Kenntnis von Einzelangaben erhalten."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Gebühren für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises werden nach Maßgabe des Artikels 4a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG erhoben. Es gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand nicht übersteigt."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort "Berufsqualifikationen" werden die Worte "und zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises" eingefügt.

13. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 16 überprüft die Landesregierung spätestens zum Ende des Jahres 2019 die Anwendung und die Auswirkungen dieses Gesetzes."

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

Das Thüringer Lehrerbildungsgesetz vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten "nach den Bestimmungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes" der Klammerzusatz "(ThürBQFG)" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Sofern wesentliche bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Defizite der Ausbildung in den vom Antragsteller nachgewiesenen Fächern vorliegen, kann verlangt werden, dass der Antragsteller die sich aus der Dauer und dem Inhalt der Ausbildung ergebenden Defizite nach eigener Wahl durch die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgleicht. Dabei muss geprüft werden, ob die in der Berufspraxis oder lebenslangem Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die festgestellten Defizite der Ausbildung ganz oder teilweise ausgleichen."

c) In Absatz 4 wird das Wort "Ausführung" durch das Wort "Ausübung" ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Abweichend von den Bestimmungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist die für den Beruf des Lehrers zuständige Stelle für die Übermittlung der in Artikel 56a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem zur Vorwarnung nach § 13 b ThürBQFG die Behörde, die im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs nach Artikel 56a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufs untersagt hat oder nach Artikel 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verwendung gefälschter Berufsnachweise festgestellt hat."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 37 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes die Einzelheiten des Vollzugs der Anerkennung von Lehrerausbildungen, die im Ausland erworben wurden, insbesondere zum Verfahren, die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung und Durchführung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs, das Rechtsverhältnis der Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs, das Zulassungsverfahren, die Ausstellung des Europäischen Berufsausweises sowie Näheres zum Vorwarnmechanismus, zum partiellen Berufszugang, zum abweichenden Qualifikationsniveau und die Anforderungen an den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse zu regeln,"

Artikel 3
Änderung der Thüringer
Lehrämteranerkennungsverordnung

Die Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung vom 28. April 2008 (GVBl. S. 115), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Ein Diplom oder gleichgestellter Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG wird nach den Anerkennungsbedingungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag als Lehrerqualifikation für mindestens ein Fach eines Lehramts in Thüringen anerkannt, wenn

1. das Diplom oder der Ausbildungsnachweis zur unmittelbaren Ausübung des Lehrerberufs im Herkunftsland in mindestens einem Fach berechtigt, welches einem Fach des als Vergleichsmaßstab heranzuziehenden Thüringer Lehramts zugeordnet werden kann,
2. die sich auf mindestens ein Fach beziehende Ausbildung des Antragstellers im Vergleich zu einer Thüringer Lehrerausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite aufweist.

Festgestellte Defizite nach Satz 1 Nr. 2 können durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die durch Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben wurden.

(3) Soweit die festgestellten Defizite nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 nicht durch nachgewiesene Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen sind, kann die Anerkennung davon abhängig gemacht werden, dass die für die Ausübung des betreffenden Lehramts erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen oder in einem Anpassungslehrgang erworben worden sind."

2. § 2 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

"(4) Liegen alle Unterlagen entsprechend den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 vor, so wird geprüft, ob und gegebenenfalls welche Defizite nach § 30 Abs. 2 Satz 1 ThürLbG die Ausbildung des Antragstellers aufweist. Sofern der Antragsteller einen Nachweis über Zeiten einer beruflichen Tätigkeit erbringt, muss geprüft werden, ob die in der Berufspraxis oder lebenslangem Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die festgestellten Defizite ganz oder teilweise ausgleichen. Stellt die Anerkennungsbehörde bei der Prüfung des Antrags fest, dass der Anerkennung nicht ausgeglichene Defizite entgegenstehen, teilt sie dies dem Antragsteller unter Hinweis auf die Unterschiede zwischen dem in Thüringen verlangten Niveau und dem Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Qualifikation entsprechend Artikel 11 der Richt-

linie 2005/36/EG in einem Bescheid mit, in dem auch über die in Betracht kommenden Ausgleichsmöglichkeiten informiert wird. Ausgehend von den festgestellten Defiziten enthält dieser Bescheid neben der Abgabefrist für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung oder zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang Informationen über die Dauer, die Durchführung und die wesentlichen Inhalte des Anpassungslehrgangs oder über die ausgewählten Sachgebiete der Eignungsprüfung und deren Durchführung, Inhalt und Dauer; auf § 10 Abs. 3 ist hinzuweisen.

(5) Ergibt die Überprüfung nach Absatz 4 Satz 1, dass keine Defizite vorliegen oder wurden festgestellte Defizite durch nachgewiesene Berufspraxis oder lebenslanges Lernen als Lehrer ausgeglichen oder die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang erfolgreich absolviert, so wird die nachgewiesene Ausbildung als gleichwertig mit der Lehrerqualifikation für mindestens ein Fach eines Thüringer Lehramts anerkannt. Sofern die nachgewiesene Ausbildung danach keine wesentlichen Defizite zu einer vollständig in Thüringen abgeschlossenen Lehramtsausbildung mehr aufweist, wird die Gleichwertigkeit mit einer in Thüringen abgeschlossenen Lehramtsausbildung anerkannt. Sofern sich die Anerkennung auf die Fächer evangelische oder katholische Religionslehre bezieht, ist weitere Voraussetzung, dass der Antragsteller eine von der zuständigen Kirchenbehörde ausgestellte Bescheinigung über die kirchliche Unterrichtserlaubnis zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht (vocatio) oder eine Bevollmächtigung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht (missio canonica) vorlegt. Über die Anerkennung nach den Sätzen 1 oder 2 erhält der Antragsteller einen Bescheid der Anerkennungsbehörde. Ein Anspruch auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst kann aus diesem Bescheid nicht abgeleitet werden."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15
Abweichendes Qualifikationsniveau

(1) Soweit das Diplom oder der gleichgestellte Ausbildungsnachweis nach § 1 Abs. 2 unter Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist und dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt, finden die Bestimmungen dieser Verordnung, vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2, entsprechende Anwendung.

(2) Im Fall des Absatzes 1 entfällt das Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung abzulegen."

4. Nach § 15 wird folgender neue § 16 eingefügt:

"§ 16
Berufszugang

(1) Wer einen Bescheid über die Anerkennung seiner Qualifikation als Lehrer nach § 2 Abs. 5 Satz 1 für ein Fach einer Thüringer Lehramtsausbildung erhalten hat und den Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrer erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringt, erhält von der Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung, die ihm bezogen auf das Fach und ein Thüringer Lehramt die Berufsausübung ermöglicht (partieller Berufszugang).

(2) Antragstellern, die einen Bescheid über die Anerkennung ihrer Qualifikation als Lehrer nach § 2 Abs. 5 Satz 2 für ein Thüringer Lehramt erhalten haben und den Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht haben, wird die Berufsausübung wie Bewerbern mit einer in Thüringen erworbenen Lehramtsbefähigung ermöglicht. Sie erhalten darüber von der Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung."

5. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden die §§ 17 und 18.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 4
Änderung des Thüringer Sozialberufe-
Anerkennungsgesetzes**

Das Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Studiengang" die Worte "der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Studiengang" die Worte "der Kindheitspädagogik" eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Wer einen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Thüringen oder den Berufsakademien Eisenach oder Gera in einem Studiengang der Heilpädagogik erworben hat, der dem vom Fachbereichstag Heilpädagogik am 6. November 2014 beschlossenen 'Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik' entspricht, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung 'Staatlich anerkannter Heilpädagoge' oder 'Staatlich anerkannte Heilpädagogin' zu führen (staatliche Anerkennung). Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "Absätze 1 und 2" durch die Verweisung "Absätze 1 bis 2 a" ersetzt.

2. In § 3 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 bis 2 a" ersetzt.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Sprachkenntnisse

Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind. Die kostenpflichtige Überprüfung der Sprachkenntnisse darf erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG."

4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a
Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG vor, gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieser Bestimmung auf Antrag im Einzelfall einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(3) Das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu regeln."

5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung des Absatzes 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 bis 2 a" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz" die Worte "und für die Bearbeitung von aus- und eingehenden Warnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG" eingefügt.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 5
Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes**

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 a Satz 1 wird der Klammerzusatz "(ABl. EU Nr. L 376 S. 36)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 2 a erhalten folgende Fassung:

"(2) Die in Absatz 1 genannten Berufsangehörigen sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung der zuständigen Kammer nach Maßgabe der für sie jeweils getroffenen bundesgesetzlichen Berufsregelungen vorher schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Dokumente zu melden. In dringenden Fällen kann die Meldung unverzüglich nachgeholt werden.

(2 a) Das Verfahren nach Absatz 2 kann elektronisch über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. § 5 des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes gilt entsprechend. Die Beratung der Berufsangehörigen erfolgt durch ein Beratungszentrum nach Artikel 57b der Richtlinie 2005/36/EG. Eine elektronische Verfahrensabwicklung hindert die zuständige Kammer nicht daran, sich im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen und soweit unbedingt geboten an die zuständige Behörde des Herkunftslandes, in dem die Weiterbildung erworben wurde, oder des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, zu wenden oder den Berufsangehörigen zur Vorlage beglaubigter Kopien aufzufordern."

b) Nach Absatz 2 a wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

"(2 b) Das Verfahren nach Absatz 2 kann für Tierärzte im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG auch über die einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes abgewickelt werden. Die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG gelten entsprechend."

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22)" gestrichen.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises auf Antrag, sofern aufgrund eines Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis für eine oder mehrere Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist."

4. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Informationsbereitstellung nach Artikel 57 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über die technischen Systeme der einheitlichen Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes."

5. In § 29 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Teilgebiete" die Worte "sowie Zusatz-Weiterbildungen" eingefügt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Weiterbildung ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach den §§ 27 und 28 aufweist."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Kann die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen und beschließt die Kammer unter Beachtung des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung, ist dieser Beschluss hinreichend zu begründen. Insbesondere sind dem Antragsteller das Niveau der verlangten Weiterbildung und das Niveau des von ihm vorgelegten Weiterbildungsnachweises gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen in Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterschiede mitzuteilen sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können."

b) Nach Absatz 8 a wird folgender Absatz 8 b eingefügt:

"(8 b) Die zuständige Kammer prüft im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag, ob im Einzelfall gegebenenfalls ein partieller Zugang bezogen auf die von einer Bezeichnung nach § 24 Abs. 1 umfassten Tätigkeiten möglich ist, sofern die in Artikel 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bedingungen erfüllt sind. Wird im

Einzelfall ein partieller Zugang gewährt, muss die Tätigkeit, zu der der im Herkunftsmitgliedstaat erworbene fachliche Weiterbildungsnachweis berechtigt, unter der Bezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt werden. Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten, die vom Weiterbildungsnachweis abgedeckt sind, angeben. Der partielle Zugang kann von der zuständigen Kammer verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere der Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit, gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Ausgeschlossen ist die Erteilung einer partiellen Anerkennung für Weiterbildungsbezeichnungen, die in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG unter den Nummern 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4 und 5.3.3 aufgeführt sind."

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Für das Verfahren der Anerkennung im Ausland erworbener Weiterbildungsbezeichnungen gilt § 3 Abs. 2 a und 2 b entsprechend. Im Rahmen des Verfahrens auf Anerkennung können nur Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, auch elektronisch übermittelt werden. Die Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit von elektronisch übermittelten Unterlagen hemmt nicht den Lauf der Fristen nach Absatz 7 Satz 7. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Sofern künftig mit zuständigen Stellen von Drittstaaten eine elektronische Vernetzung entsprechend dem Binnenmarkt-Informationssystem aufgebaut wird, kann die zuständige Kammer eine elektronische Übermittlung zulassen."

7. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

"§ 30 a
Europäischer Berufsausweis

(1) Soweit aufgrund eines Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis für eine oder mehrere Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist, kann dieser von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden. Das Verfahren richtet sich nach den

Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Für die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises werden Gebühren nach Maßgabe des Artikels 4a Abs. 8 der Richtlinie 2005/36/EG erhoben. Es gilt das Kostendeckungsprinzip. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand nicht übersteigt.

(2) Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind die Kammern berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu übermitteln. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) jeweils in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

(3) Unbeschadet der Unschuldsvermutung aktualisieren die Kammern die Datei des Ausweisinhabers innerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) mit Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Weiterbildungsbezeichnung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, sofern sie hiervon Kenntnis haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aktualisierungen beschränken sich inhaltlich auf die in Artikel 4e Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Angaben. Zu den Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden."

8. In § 31 wird die Verweisung "§ 30 Abs. 7 und 8" durch die Verweisung "§ 30 Abs. 7 bis 8 b" ersetzt.

9. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

"§ 31 a
Vorwarnmechanismus

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen nehmen die Kammern die Aufgabe der zuständigen Behörde zur Bearbeitung von eingehenden und ausgehenden Warnmeldungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG wahr. Dies gilt nicht, sofern aufgrund von Bundesrecht eine andere Stelle zuständig ist. Die Aufgaben der am Vorwarnmechanismus beteiligten Koordinierungsstelle nach § 1 Nr. 4 der Thüringer EU-Amtshilfzuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sind von der zuständigen Kammer über Berufsangehörige zu unterrichten, deren Anerkennung nach § 31 zurückgenommen oder widerrufen wurde, soweit die betreffende berufliche Tätigkeit in Artikel 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist. Die Meldung erfolgt spätestens drei Tage nach einer vollziehbaren Entscheidung mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem. Hierbei sind die in Artikel 56a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Angaben zu übermitteln. Die zuständige Kammer unterrichtet den betroffenen Berufsangehörigen gleichzeitig schriftlich über die Warnmeldung und darüber,

1. welchen Rechtsbehelf er gegen die Warnmeldung einlegen kann,
2. dass er die Berichtigung der Warnmeldung verlangen kann und
3. dass ihm im Fall einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Legt der Betroffene gegen die Entscheidung zur Übermittlung Rechtsbehelfe ein, so sind hierüber die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten durch die zuständige Kammer zu unterrichten. Die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sind ferner unverzüglich zu unterrichten, wenn die getroffene Maßnahme nicht mehr gültig ist. Dabei sind auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Übermittelte Daten, die nicht mehr gültig sind oder Warnungen, die nach Artikel 56a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG widerrufen wurden, sind innerhalb von drei Tagen in der IMI-Datei zu löschen. Wurde von einem Gericht rechtskräftig festgestellt, dass eine Anerkennung unter Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt wurde, informiert die zuständige Kammer die Behörden der anderen Mitgliedstaaten spätestens drei Tage nach Rechtskraft der Entscheidung mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem von der Identität dieser Person; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustausches nach Absatz 2 hat im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG zu erfolgen."

10. § 33 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. das Verfahren zur Anerkennung nach § 30 Abs. 7 bis 8 b; abweichend von Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Ärzte sowie Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen; die Kammern stellen sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung abzulegen; Gleiches gilt für Apotheker und Tierärzte, sofern sie sich für das Ablegen einer Eignungsprüfung entschieden haben,"

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der Arzt eine ärztliche Grundausbildung, mit der angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden, nach den Vorgaben von Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG abgeschlossen hat und diese nach den bundesrechtlichen Vorschriften anerkannt wurde."

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

12. § 37 a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) § 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Verweisung "Absatz 2 Satz 1 und 2" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 1 und 2" und die Verweisung "Absatz 2 Satz 4" durch die Verweisung "Absatz 3 Satz 4" ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) § 36 Abs. 2 gilt entsprechend."

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 6

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens

Das Thüringer Gesetz über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. über die für die Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen."

2. Nach § 2 a werden folgende §§ 2 b und 2 c eingefügt:

"§ 2 b
Partieller Zugang zu einer
Weiterbildungsbezeichnung

Die zuständige Behörde prüft im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG auf Antrag, ob im Einzelfall gegebenenfalls ein partieller Zugang zu einer der von den in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen umfassten Tätigkeit möglich ist, sofern die in Artikel 4f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bedingungen erfüllt sind. Wird im Einzelfall ein partieller Zugang gewährt, muss die Tätigkeit, zu der der im Herkunftsmitgliedstaat erworbene fachliche Weiterbildungsnachweis berechtigt, unter der Bezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt werden. Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten, die vom Weiterbildungsnachweis abgedeckt sind, angeben. Der partielle Zugang kann von der zuständigen Stelle verweigert werden, wenn zwingende Gründe des allgemeinen Interesses, insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen.

§ 2 c
Sprachkenntnisse

Die Überprüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen und darf erst nach der Anerkennung der Weiterbildung oder nach Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach Artikel 4d der Richtlinie 2005/36/EG vorgenommen werden. Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden."

3. Dem § 9 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen nimmt das Landesverwaltungsamt auch die Aufgaben der zuständigen Stelle für die Bearbeitung von eingehenden und ausgehenden Warnungen nach Maßgabe des § 13 b ThürBQFG wahr. Die Aufgaben der am Vorwarnmechanismus beteiligten Koordinierungsstellen nach § 2 des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -599-) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."

Artikel 7 Änderung des Thüringer Pflegehelfergesetzes

Das Thüringer Pflegehelfergesetz vom 21. November 2007 (GVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Ge-

setzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. über die für die Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt."

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

"§ 4
Sprachkenntnisse

Die Überprüfung der Kenntnisse der deutschen Sprache muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen und darf erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation oder nach Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach Artikel 4d der Richtlinie 2005/36/EG vorgenommen werden. Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt."

4. In § 32 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft" gestrichen.

5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 8 Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker"

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker" vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

"(Thüringer Lebensmittelchemikergesetz - ThürLM-ChemG -)"

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes" der Klammerzusatz "(ThürBQFG)" eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Das für die Lebensmittelüberwachung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass im Fall erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 ThürBQFG entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist."

- c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Personen, deren Berufsqualifikation als gleichwertig anerkannt wird, müssen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Zeugnisse zum Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Bestehen erhebliche und konkrete Zweifel am Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse, kann von der zuständigen Behörde durch Bescheid eine kostenpflichtige Überprüfung der Sprachkenntnisse unter Beachtung des Artikels 53 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG angeordnet werden. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse kann von der zuständigen Behörde oder einer von dem für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Ministerium hierfür als geeignet benannten Stelle durchgeführt werden.

(3) Wer sich als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Thüringen begibt und zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in dem anderen Staat niedergelassen ist, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 nicht. Sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, gilt dies unter den in Artikel 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen. Die beabsichtigte Berufsausübung ist der zuständigen Behörde unter Beifügung der in Artikel 7 Abs. 2 Buchst. a bis c und gegebenenfalls Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Dokumente vorher schriftlich zu melden und nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG einmal jährlich zu erneuern, soweit

nicht eine ordnungsgemäß erfolgte Meldung in einem anderen Land nach Artikel 7 Abs. 2a Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur Berufsausübung im gesamten Bundesgebiet berechtigt. In diesem Fall ist auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Nachweis über die Meldung vorzulegen. In dringenden Fällen kann die Meldung unverzüglich nachgeholt werden. Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen. Die Dienstleistung wird unter der im Niederlassungsmitgliedstaat maßgebenden Bezeichnung erbracht."

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für das Verfahren der Meldung nach Absatz 3 Satz 3 und 5 gelten die Bestimmungen über eine elektronische Übermittlung der Unterlagen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 ThürBQFG sowie § 13 Abs. 8 Satz 1 und 2 ThürBQFG entsprechend."

3. Dem § 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 a Abs. 1, ist das Landesamt für Verbraucherschutz auch zuständige Stelle für die Bearbeitung von ein- und ausgehenden Vorwarnungen nach Maßgabe des § 13 b ThürBQFG, sofern nicht nach Bundesrecht eine andere Stelle zuständig ist. Die Aufgaben der am Vorwarnmechanismus beteiligten Koordinierungsstelle nach § 1 Nr. 4 der Thüringer EU-Amtshilfeszuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."

Artikel 9

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Dem § 85 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"§ 13 b des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt."

Artikel 10

Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Das Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e erfolgt durch die nach § 50 Abs. 1 für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird in dem Klammerzusatz nach der Angabe "S. 49" ein Semikolon und die Angabe "L 354 vom 28.12.2013, S. 132" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Einzelnen" die Worte "sowie die Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für eine Einstellung. Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass sie für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Eine Überprüfung darf erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden und muss in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Verweisung "Absatz 1" die Worte "sowie zur Überprüfung deutscher Sprachkenntnisse nach Absatz 2" eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) findet mit Ausnahme seines § 13 b Abs. 1 bis 5 und 7 sowie seines § 16 keine Anwendung. Zuständige Behörde im Sinne des § 13 b ThürBQFG ist die nach § 50 Abs. 1 für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann die Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen."

3. In § 26 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 2 Satz 2" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe

Das Thüringer Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -599-), geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

"(Thüringer EU-Amtshilfegesetz - ThürEU-AmtshilfeG -)"

2. Nach § 1 werden folgende neue §§ 2 bis 4 eingefügt:

§ 2

Zur Durchführung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Koordinierungsstellen zu bestimmen, die

1. für die Weiterleitung von eingehenden Vorwarnungen an die für die Bearbeitung der Vorwarnungen zuständigen Stellen,
2. für die Weiterleitung von ausgehenden Vorwarnungen an die anderen Länder und an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die damit verbundenen Aufgaben zuständig sind.

§ 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine oder mehrere Koordinierungsstellen zu bestimmen, die für die Zuweisung von eingehenden Anträgen auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten an die für die Bearbeitung der Anträge zuständigen Stellen zuständig sind.

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, für landesrechtlich nicht reglementierte Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle für die Vorbereitung der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises für Inhaber inländischer Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat zu bestimmen."

3. Der bisherige § 2 wird § 5 und in Satz 1 wird die Verweisung "§ 1" durch die Verweisung "den §§ 1 bis 4" ersetzt.

4. Der bisherige § 3 wird § 6.

Artikel 12

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 22 a Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, werden die Worte "dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre" durch die Worte "in einem oder mehreren der in Satz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr" ersetzt.

Artikel 13 Änderung der

Thüringer EU-Amtshilfetzuständigkeitsverordnung

§ 1 der Thüringer EU-Amtshilfetzuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 766), die durch Verordnung vom 4. Juni 2012 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird nach dem Wort "auslöst" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
3. Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:

- "4. Koordinierungsstelle nach § 2 Nr. 1 des Thüringer EU-Amtshilfegesetzes (ThürEU-AmtshilfeG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in den Fachgesetzen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden,
5. Koordinierungsstelle nach § 3 ThürEU-AmtshilfeG, sofern in den Fachgesetzen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden,
6. zuständige Stelle nach § 4 ThürEU-AmtshilfeG, sofern in den Fachgesetzen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden."

Artikel 14

Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort "Verwaltungskostenordnung" der Klammerzusatz "(ThürAllgVwKostO)" eingefügt.
2. Die Anlage (Verwaltungskostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- "2 Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit wegen bereits erfolgter Feststellung im Rahmen anderer Verfahren oder Rechtsvorschriften nach § 6 Abs. 5 ThürBQFG sowie § 6 Abs. 5 BQFG

- 3 Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit und Darstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung nach § 7 Abs. 2 und 3 ThürBQFG sowie der entsprechenden inländischen Berufsbildung nach § 7 Abs. 2 und 3 BQFG

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- "5 Ablehnung der Feststellung der Gleichwertigkeit bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder erheblicher Erschwerung der Aufklärung des Sachverhalts durch den Antragsteller nach § 15 ThürBQFG sowie § 15 BQFG

- c) Folgende Nummern 8 bis 13 werden angefügt:

- "8 Verfahren im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach § 13 a Abs. 1 ThürBQFG

- 9 Ablehnung der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises und Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen und der wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation einschließlich der Feststellung der Maßnahmen, durch welche die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können

- 10 Ablehnung der Aus- nach Zeitauf- mindes-
stellung eines Euro- wand (Nr. 1.4 tens 20
päisichen Berufsaus- der Anlage zu
weises bei Verletzung § 1 ThürAllg-
der Mitwirkungspflicht VwKostO)
oder erheblicher Er-
schwerung der Aufklä-
rung des Sachverhalts
durch den Antragsteller
nach § 15 ThürBQFG
- 11 Widerruf eines ausge- nach Zeitauf- mindes-
stellten Europäischen wand (Nr. 1.4 tens 20
Berufsausweises der Anlage zu
§ 1 ThürAllg-
VwKostO)

- 12 Überprüfung der deut- 50 bis
schen Sprachkennt- 300
nisse
- 13 Bekanntgabe der vor- verwal-
aussichtlichen Verwal- tungs-
tungskosten nach § 17 kosten-
Abs. 1 Satz 2 ThürB- frei"
QFG

Artikel 15
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen
Vom 2. Juli 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Vorschaltgesetz
zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte
und kreisangehörigen Gemeinden
(Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz
- ThürGVG -)

§ 1
Ziele

(1) Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtsicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

(3) Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205 -206-) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

§ 2
Neugliederung der Landkreise

(1) Landkreise sollen mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben.

(2) Die neu zu bildenden Landkreise sollen eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten.

(3) Die Bildung der neuen Landkreise erfolgt durch Zusammenschluss der bestehenden Landkreise. Eine Aufteilung des Gebietes bestehender Landkreise soll unterbleiben. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. § 92 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Festlegung der Gebiete der neuen Landkreise erfolgt durch Gesetz.

§ 3
Neugliederung der kreisfreien Städte

(1) Kreisfreie Städte sollen mindestens 100.000 Einwohner haben.

(2) Kreisfreie Städte, die die erforderliche Mindesteinwohnerzahl unterschreiten, sollen jeweils in einen angrenzenden Landkreis eingegliedert werden.

(3) Kreisfreie Städte sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden, soweit dies der Neubildung der Landkreise nicht entgegensteht.

(4) Die Eingliederung bisher kreisfreier Städte in einen jeweils angrenzenden Landkreis erfolgt durch Gesetz.

§ 4
Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden sollen mindestens 6.000 Einwohner haben.

(2) Die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 1 ThürKO und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) sind ausgeschlossen. Die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften erfolgt durch Gesetz.

(3) Kreisangehörige Gemeinden sollen unter Beachtung des § 5 mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder nach § 3 Abs. 3 in kreisfreie Städte eingliedert werden.

(4) Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 3, die die derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 in Kraft treten.

(5) Die Neugliederung von Gemeinden nach den Absätzen 3 oder 4 erfolgt durch Gesetz. § 9 ThürKO bleibt im Übrigen unberührt.

§ 5

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

(1) Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen vergrößert werden.

(2) Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen kann.

§ 6

Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden

(1) Die Freiwilligkeitsphase ist auf die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden beschränkt. Sie gilt für mögliche freiwillige Eingliederungen kreisangehöriger Gemeinden in kreisfreie Städte entsprechend.

(2) Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, sind bis zum 31. Oktober 2017 auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.

§ 7

Strukturbegleithilfen

(1) Gemeinden, deren Neugliederung im Jahr 2018 in Kraft tritt, können nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisungen (Strukturbegleithilfen) erhalten. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG). Die neu gegliederten Gemeinden sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren Schulden in mindestens derselben Höhe zu tilgen, in der sie Strukturbegleithilfen erhalten haben.

(2) Anspruchsvoraussetzung für Strukturbegleithilfen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist, dass neu zu gliedernde Gemeinden zum 31. Dezember 2015 verpflichtet waren, ein Haus-

haltssicherungskonzept gemäß § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben und in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 einen Fehlbetrag in der Jahresrechnung beziehungsweise einen Finanzmittelfehlbetrag aufweisen.

(3) Der Fehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ergibt sich nach § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 87 Nr. 12 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung; der Finanzmittelfehlbetrag für die Jahre 2012, 2013 und 2014 nach § 47 Abs. 1 und 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 63 Nr. 27 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik aus den Finanzrechnungen der Gemeinde.

(4) Die Höhe der auszahlenden Strukturbegleithilfe ergibt sich aus der Summe der Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 der neu zu gliedernden Gemeinden. Geht die neu zu gliedernde Gemeinde in unterschiedlichen neu gegliederten Gemeinden auf, ist die Strukturbegleithilfe einwohnerbezogen aufzuteilen.

(5) Die Strukturbegleithilfe ist auf die Höhe der jeweiligen Verschuldung der neu zu gliedernden Gemeinde nach der Tabelle "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2014 in Thüringen" des Thüringer Landesamtes für Statistik begrenzt. Sie beträgt aber höchstens vier Millionen Euro je neu zu gliedernder Gemeinde (Höchstbetrag).

(6) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Soweit eine Gemeinde nach Absatz 1 von Neugliederungen nach diesem Gesetz mehrfach betroffen ist, werden die Fehlbeträge oder Finanzmittelfehlbeträge dieser Gemeinde nur einmal berücksichtigt.

(7) Die Gewährung der Strukturbegleithilfe erfolgt nach Inkrafttreten des die jeweilige neu zu gliedernde Gemeinde betreffenden Gesetzes zur Gebiets- und Bestandsveränderung durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium oder eine von ihm durch Verwaltungsvorschrift bestimmte Behörde. Die Gewährung erfolgt ab dem 1. Januar 2018.

§ 8

Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen

(1) Gemeinden, die nach § 6 durch Gesetz neu gebildet oder vergrößert wurden, erhalten allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisungen als Neugliederungsprämie. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Die Neugliederungsprämie nach Absatz 1 Satz 1 beträgt 100 Euro pro Einwohner der nach § 6 neu gegliederten Gemeinde, maximal eine Million Euro. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung an die neu gegliederte Gemeinde in einem Betrag. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik fest-

gestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Die nochmalige Förderung einer im Sinne des Absatzes 1 neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinde ist ausgeschlossen.

(4) Die Gewährung der Förderung nach Absatz 1 erfolgt durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium. Dieses kann die Zuständigkeit für die Gewährung auf eine andere Behörde durch Verwaltungsvorschrift übertragen.

§ 8 a

Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes

(1) Für die Finanzierung der Strukturbegleithilfen nach § 7 und der Neugliederungsprämien zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen nach § 8 werden mindestens 155 Millionen Euro bereitgestellt.

(2) Soweit ein Teil der nach Absatz 1 bereitgestellten Haushaltsmittel nicht entsprechend den dort genannten Zielen eingesetzt worden ist, sind diese ab dem Haushaltsjahr 2018 zum Ausgleich besonderer Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften im Zuge der Gebietsreform zu verwenden. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens regelt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

§ 9

Übergangsbestimmung

Die in den §§ 2 bis 4 bestimmten Mindesteinwohnerzahlen für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sollen die neu gebildeten Gebietskörperschaften dauerhaft, aber mindestens bis zum Jahr 2035, nicht unterschreiten. Für die Abschätzung der in Satz 1 genannten Einwohnerzahlen der neu gebildeten Gebietskörperschaften im Jahr 2035 sind die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die am 5. April 2016 veröffentlichte Vorausberechnung für die kreisangehörigen Gemeinden des Landesamtes für Statistik maßgeblich. Die Daten wurden vom Thüringer Landesamt für Statistik als Statistischer Bericht unter dem Titel "Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden - Bevölkerungsvorausberechnung -" veröffentlicht (Bestell-Nr. 01122).

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Arti-

kel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl "3 000" durch die Zahl "6 000" ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 wird der Verweis "§ 19 Abs. 4" durch den Verweis "§ 19 Abs. 6" ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt."

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "sowie der weiteren Mitglieder des Ortsteil- und Ortschaftsrats" durch die Worte "sowie der Ortsteil- und Ortschaftsratsmitglieder" ersetzt.

4. Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird."

5. Die §§ 45 und 45 a erhalten folgende Fassung:

"§ 45

Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile

können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung wird ein Ortsteilrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrats wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

(2) Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortsteilratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortsteilratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde. Werden keine Ortsteilratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen die Wahl nicht an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die

Wahl nicht an oder scheiden der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Gemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats wahr. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilrates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Die Gemeinde hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haus-

haltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2017 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner im Ortsteil mit Ortsteilverfassung zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2018 verändert sich der in Satz 6 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt.

(8) Im Fall der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung für den Ortsteilbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderats bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1

findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortsteilratsmitglieds an, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(9) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

§ 45 a

Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) wird ein Ortschaftsrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Auf Vorschlag der Ortschaft kann die Ortschaftsverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit kein Ortschaftsrat gebildet wird. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die §§ 34 bis 42 gelten entsprechend.

(3) Die Ortschaftsratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder beträgt in Ortschaften

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1.000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1.000 bis zu 2.000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2.000 Einwohnern	10.

Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortschaftsratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder nach Satz 3 entsprechend. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitglieds der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt. Das Nähere zum Wahlverfahren bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde. Werden keine Ortschaftsratsmitglieder gewählt oder nehmen die gewählten Personen

die Wahl nicht an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Wird ein Ortschaftsbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Wird ein Ortschaftsbürgermeister aus der Mitte des Ortschaftsrats nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheidet der Ortschaftsbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats nicht neu besetzt werden, nehmen der Bürgermeister der Landgemeinde und sein Stellvertreter die Aufgaben des Ortschaftsbürgermeisters und seines Stellvertreters bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrats wahr. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Der Ortschaftsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortschaftsrat zu unterrichten. Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Dem Ortschaftsrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Landgemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Gemeinde der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortschaftsrats nicht, sind dem Ortschaftsrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortschaftsrats nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
 3. Benennung und Umbenennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat,
 4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
 5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
 6. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
 7. Pflege von Partner- und Patenschaften,
 8. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
 9. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
 10. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt und der Landgemeinde diese Rechte zustehen.
- (7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:
1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
 2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortschaftsrats durch die Hauptsatzung,
 3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
 4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplans,
 5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 4 entscheidet,
 6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
 7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
 8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,

9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Landgemeinde in der Ortschaft,
10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf die Ortschaft beschränkt, der Landgemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortschaftsrat nach Absatz 6 Nr. 10 entscheidet,
14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich der Ortschaft umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

(8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über die in den Absätzen 6 und 7 genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden.

(9) Die Landgemeinde hat der Ortschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Festsetzung beschließt, entspricht ab Beginn des Haushaltsjahres 2017 die Höhe dieser finanziellen Mittel fünf Euro je Einwohner in der Ortschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorjahres. Ab Beginn des Haushaltsjahres 2018 verändert sich der in Satz 2 genannte Betrag jährlich nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thür-AbgG in der jeweils geltenden Fassung; es ist auf den zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung aktuellsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten Wert abzustellen. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeis-

ter eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO darf die Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsbürgermeister für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gemeinderats bis zum monatlichen Höchstbetrag festgesetzt werden. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder. Eine Wahl nach Absatz 3 Satz 1 findet nicht statt; Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Nimmt kein bisheriges Gemeinderatsmitglied das Amt des Ortschaftsratsmitglieds an, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(12) Im Falle der freiwilligen Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde können die Gemeinden beantragen, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Im Neugliederungsgesetz wird ebenfalls die Frist zur Anpassung des Ortsrechts geregelt.

(13) Freiwillig gebildete oder erweiterte Landgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, deren Ortschaften mindestens 1.000 Einwohner haben, können innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Bestandsänderung in der Hauptsatzung bestimmen, dass bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats,

- a) der Ortschaftsrat auch über die Angelegenheiten des Absatzes 7 Nr. 5, 8 bis 11 und 13 entscheidet,
- b) der Gemeinderat über die Angelegenheiten des Absatzes 7 Nr. 1, 2, und 6 im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat entscheidet,
- c) die Landgemeinde den Ortschaften zusätzlich zu den finanziellen Mitteln nach Absatz 9 einen Anteil am Aufkommen der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer zur Verfügung stellt. Der Anteil bemisst sich in einem zu bestimmenden Vomhundertsatz an dem Steueraufkommen dieser Steuerarten,

das der jeweiligen Ortschaft nach der im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Fassung des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes ohne die Bildung der neuen Gemeindestruktur zustehen würde.

Den Beschluss über die Hauptsatzungsregelung nach Satz 1 hat der Gemeinderat den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorzulegen. Die Bestimmungen über die Durchführung des Bürgerentscheids gelten entsprechend. § 5 Abs. 1 des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes bleibt unberührt."

6. In § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverord-

nung (ThürGemHV)" durch die Verweisung "§ 23 ThürGemHV" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung Vom 15. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Berufsbezeichnung "Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation," gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "Absatz 1" durch die Verweisung "Absatz 1 und § 4a" ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

(1) In dem Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement ist das Landesverwaltungsamt die zuständige Stelle, wenn bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages mindestens eine der Wahlqualifikationen nach § 4 Abs. 2 und 3 Nr. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wird.

(2) Bei der Wahl anderer als der in Absatz 1 genannten Wahlqualifikationen kann der Ausbildende das Landesverwaltungsamt oder die nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle als zuständige Stelle bestimmen. Die Wahl muss unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages durch den Ausbildenden getroffen werden und ist im Berufsausbildungsvertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Ein Wechsel der Wahlqualifikationen im Laufe der Ausbildung hat keine Auswirkungen auf die zuständige Stelle."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Juni 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

Bodo Ramelow

Wolfgang Tiefensee

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten Vom 20. Juni 2016

Aufgrund des § 59 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In § 19 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, wird das Datum "31. Juli 2016" durch das Datum "31. Dezember 2017" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 20. Juni 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und
Kommunales

Bodo Ramelow

H. Poppenhäger

**Thüringer Verordnung
zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit
verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO)
Vom 15. Juni 2016**

Aufgrund des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), und des § 23 Abs. 5 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Tier-schutzbehörden übertragen.

§ 2

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich des aufgrund der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung nach § 1 entstehenden tatsächlichen Mehraufwands (Personal- und Sachkosten)

1. einmalig bis zu 3 000 Euro pro Landkreis oder kreisfreier Stadt für die Feststellung und Erfassung freilebender Katzenpopulationen mit erheblichen Leiden, Schmerzen oder Schäden zwecks Festlegung von Schutzgebieten im Zuständigkeitsbereich,
2. einmalig bis zu 700 Euro pro Landkreis oder kreisfreier Stadt für die Feststellung und Erfassung bisheriger Ak-

tionen im Zuständigkeitsbereich als nicht ausreichende andere Maßnahmen im Sinne des § 13b Satz 4 des Tierschutzgesetzes sowie

3. jährlich bis zu 1 500 Euro pro Landkreis oder kreisfreier Stadt für den regelmäßigen sonstigen Vollzugsaufwand.

(2) Die Ausgleichszahlung des Landes erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben bis zu den in Absatz 1 genannten Höchstbeträgen nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Spitzabrechnung). Die Geltendmachung eines die in Absatz 1 genannten Beträge übersteigenden Mehraufwands ist ausgeschlossen.

(3) Zuständige Behörde für die Leistung der Ausgleichszahlung ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 15. Juni 2016

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Bodo Ramelow

Heike Werner

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Zuordnung von Funktionen zu den
Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
Vom 2. Juni 2016**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Zuordnung von Funktionen zu den Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) In den Finanzämtern werden der Funktion 'Zweiter Mitarbeiter im Veranlagungsteilbezirk' die Ämter 'Obersekretär' (A 7) oder 'Sekretär' (A 6) zugeordnet."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) In der Landesfinanzdirektion wird der Funktion 'Vertreter des Abteilungsleiters, welcher den Präsidenten der Landesfinanzdirektion vertritt' das Amt 'Leitender Regierungsdirektor' (A 16) zugeordnet."

"(3) In der Landesfinanzdirektion werden im Referat C 5 der Funktion 'Sachbearbeiter' die Ämter 'Amtmann' (A 11) oder 'Oberinspektor' (A 10) und der Funktion 'Mitarbeiter' die Ämter 'Hauptsekretär' (A 8) oder 'Obersekretär' (A 7) zugeordnet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juni 2016

Die Finanzministerin

Heike Taubert

Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 Vom 14. Juni 2016

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 31. Mai 2016 erfolgt*. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 3,1 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 0,6 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2016 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 161,08 Euro auf 5.357,32 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG

erhöht sich um 7,60 Euro auf 1.274,47 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG

erhöht sich um 2,38 Euro auf 398,29 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	1,43 Euro	auf	238,97 Euro,
von bis zu	40 km	um	2,38 Euro	auf	398,29 Euro,
von bis zu	60 km	um	3,09 Euro	auf	517,77 Euro,
von bis zu	80 km	um	3,80 Euro	auf	637,23 Euro,
von bis zu	100 km	um	4,51 Euro	auf	756,72 Euro,
von bis zu	120 km	um	5,23 Euro	auf	876,20 Euro,
und ab	120 km	um	5,94 Euro	auf	995,71 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	2,29 Euro	auf	384,17 Euro,
von bis zu	40 km	um	2,50 Euro	auf	419,50 Euro,
von bis zu	60 km	um	2,66 Euro	auf	446,01 Euro,
von bis zu	80 km	um	2,82 Euro	auf	472,51 Euro,
von bis zu	100 km	um	2,98 Euro	auf	498,98 Euro,
von bis zu	120 km	um	3,13 Euro	auf	525,48 Euro,
und ab	120 km	um	3,29 Euro	auf	551,96 Euro.

Erfurt, den 14. Juni 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 31. Mai 2016 nebst Anlagen ist in der Drucksache 6/2321 des Thüringer Landtags vom 14. Juni 2016 veröffentlicht.

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags
Vom 2. Juli 2016**

Aufgrund Artikel 1 § 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. September 2015 (GVBl. S. 134) wird hiermit bekannt

gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 3 Abs. 2 am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags
Vom 2. Juli 2016**

Aufgrund § 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Oktober 2015 (GVBl. S. 149) wird hiermit bekannt gemacht, dass

der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 2. Juli 2016
Der Präsident des Landtags
Carius

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016